

Andreas Kley

Kirchenaustritt – Austritt woraus?

Besprechung des Urteils 2P.321/2006 vom 16. November 2007 des Bundesgerichts, teilweise publiziert als BGE 134 I 75 ff.

I. Sachverhalt

Die in Luzern wohnhafte Beschwerdeführerin erklärte mit Schreiben vom 22.5.2006 den «Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation «Katholische Kirchgemeinde Luzern»» und ersuchte die Gemeinde um eine Bestätigung des Austritts. Sie erklärte also *nicht* den Austritt aus der Landeskirche und auch *nicht* aus der römisch-katholischen Kirche. Die Kirchgemeinde verweigerte die verlangte Bestätigung, weil ein Teilaustritt *nur* aus der Kirchgemeinde nicht möglich sei. Der Synodalrat bestätigte diesen Entscheid. Schliesslich gelangte die Beschwerdeführerin mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht.

II. Urteil vom 16. November 2007

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, weil das Austrittsschreiben die Anforderungen an eine gültige Austrittserklärung nicht erfüllte (E. 8). Interessant sind dabei die Rahmenbedingungen, die zu diesen Anforderungen führen: Bei der römisch-katholischen Kirche entsteht notwendigerweise ein Dualismus, wenn das öffentliche Recht Organisationsformen errichtet, welche der Kirche zudienen sollen. Dann bestehen nämlich die Kirche mit ihrer diözesanen Struktur als eine Gemeinschaft eigenen Rechts (Codex Iuris Canonici, CIC) und die öffentlich-rechtliche Organisation der Kirchgemeinde und (meist) der kantonalen Landeskirche¹, welche im Wesentlichen die materiellen Voraussetzungen für die Kirche bereitstellen (Mittel für Gebäude, Besoldungen, Dienstleistungen usw.). Mitglieder in den staatskirchenrechtlichen Organisationen sind die «Katholiken». Dabei stellt das öffentliche Recht auf die kirchlichen Vorstellungen und das kircheninterne Recht ab. Die im vorliegenden Fall massgebende Norm ist für die kantonalen Ordnungen typisch: § 12 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969 lautet gemäss E. 3.1:

«Wer nach kirchlicher Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, gilt für Landeskirche und Kirchgemeinden als Katholikin oder Katholik, solange sie oder er dem zuständigen Kirchenrat am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören.»

Das bisherige Staatskirchenrecht behandelt die Konfessionszugehörigkeit als einen reinen *Verweissbegriff*²: Die Frage der Zugehörigkeit beantwortet sich allein innerkirchlich und bildet die Basis für die staatskirchenrechtliche Organisation. Das kantonale Staatskirchenrecht beschäftigt sich wohlweislich nicht mit der Frage der Mitgliedschaft, denn es käme dadurch selbst in umkämpfte theologische Gefilde. Eine Differenz von staatskirchenrechtlicher Konfessionszugehörigkeit und kirchenrechtlicher Mitgliedschaft wird möglichst vermieden. Einzig die negative individuelle Religionsfreiheit bleibt von staatlicher Seite vorbehalten: Individuelle Erklärungen der Nichtzugehörigkeit gehen vor, und damit ist etwa in der römisch-katholischen Kirche die Aufgabe der Konfessionszugehörigkeit möglich, auch wenn sie kirchenintern nicht massgebend ist.

Die Mitgliedschaft in den staatskirchenrechtlichen Organisationen ergibt sich somit territorial aus der Wohnsitznahme im Gebiet der Körperschaft und aus der persönlichen Konfessionszugehörigkeit, die an die Kirchenmitgliedschaft anknüpft (hier verlangt die Kirche notwendigerweise die Taufe, can. 849 CIC). Die Mitgliedschaft in den staatskirchenrechtlichen Organisationen kann durch die Erklärung der Konfessionsaufgabe beseitigt werden. Man könnte daher die landeskirchlichen Organisationen auch als Zwangskörperschaften³ aller derjenigen Personen ansehen, die im Gebiet wohnen und das entsprechende Bekenntnis aufweisen. Die staatskirchenrechtliche Organisation schliesst damit eng an die römisch-katholische Kirche gemäss ihrem Selbstverständnis an; einzig die Glaubens- und Gewissensfreiheit sorgt dafür, dass Mitglieder austreten können und damit staatskirchenrechtlich als Nichtmitglieder zählen.

Prof. Dr. Andreas Kley ist Ordinarius für Staatsrecht an der Universität Zürich.

¹ Nicht in allen Kantonen existieren Landeskirchen, sondern zum Teil bloss Kirchgemeinden, vgl. Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, 402 f.

² Vgl. Kraus (Fn. 1), S. 379; Bernhard Ehrenzeller, Glauben, Gewissen, Weltanschauung (§ 212), in: Detlef Merten u.a. (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/2: Schweiz/Liechtenstein, 301 ff., 313, Anm. 65.

³ Analog zur öffentlich-rechtlichen Organisation einer Studentenschaft, vgl. BGE 110 Ia 36.

III. Rechtsprechung zum Austrittsrecht

1. Bisherige Rechtsprechung

Das Bundesgericht hat die Bedingungen und Umstände des Kirchenaustritts in seiner Rechtsprechung ausgeführt, die auch in diesem Urteil vollumfänglich bestätigt worden ist. Der «Austritt» muss jederzeit möglich sein und darf nicht durch schikanöse Vorschriften erschwert oder unnötig verzögert werden (E. 4.2). Weiter muss er «unzweideutig»⁴ erklärt werden. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann das kantonale Recht verlangen, dass der Austritt nicht aus einer Kirchgemeinde, sondern aus der Landeskirche als ganzer erklärt wird. Das Bundesgericht hat in seinem neuesten Urteil daran nichts geändert – und damit hätte es den Fall rasch abschliessen können: Da die Erklärung des Austritts aus einer Kirchgemeinde, aber das Schweigen bezüglich der Landeskirche nicht als eine unzweideutige Erklärung gilt, hätte die Beschwerde ohne weitere Erörterungen abgewiesen werden können. In einem wichtigen Punkt bringt die Urteilsbegründung aber eine Neuerung.

2. Neuerung in Form eines obiter dictums

Das Bundesgericht sah in dieser Beschwerde die Gelegenheit, sein Urteil vom 18. Dezember 2002 zum Teilaustritt (BGE 129 I 68) zu überdenken⁵. In jenem Urteil ging es um die gleiche Rechtsfrage, da auch jene Beschwerdeführerin partiell austreten wollte; auch sie erklärte den Austritt nur aus einer (ebenfalls Luzerner) Kirchgemeinde. Das anwendbare Luzerner Recht, namentlich die Kirchenverfassung vom 25. März 1969, ist in beiden Fällen dasselbe. Auch in jenem Fall war der Beschwerdeführerin der Teilaustritt nur aus der Kirchgemeinde verweigert worden. Das Bundesgericht formuliert im Urteil von 2002⁶:

⁴ Es ist bemerkenswert, dass das Bundesgericht gerne die unklare negative Formulierung «unzweideutig» gebraucht und nicht das viel klarere «eindeutig». Die negative Formulierung lässt stets mehr Interpretation zu, denn «unzweideutig» ist nicht unbedingt «eindeutig».

⁵ Vgl. Andreas Kley, N. 13 zu Art. 15 BV, in: Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich 2008. Siehe die ausführlichen Besprechungen: Andreas Kley/Florian Zihler, Grundrechtspolitik und Grundrechte, in: Aktuelle Anwaltspraxis, Bern 2004, 405 ff., insb. 419 ff.; Andreas Kley, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2002 und 2003, ZBJV 139 (2003) 707; Dieter Kraus, Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts in den Jahren 2002–2003, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2003, 148; Pahud (Fn. 14), 123.

⁶ BGE 129 I 68 E. 3.4. 72 f.

«Die Kirchenverfassung/LU (§§ 12 und 13) verknüpft für die im Kanton Luzern wohnhaften Personen das Bekenntnis zur römisch-katholischen Religionsgemeinschaft bzw. Konfession mit der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Landeskirche und der entsprechenden Kirchgemeinde (sog. Nexus). Eine solche Verknüpfung ist verfassungsrechtlich zwar nicht geboten; der Kanton kann das Verhältnis zwischen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Religionsgemeinschaft auch dualistisch regeln. Der Nexus, eine Regelung, die die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und zu ihren lokalen Verbänden als Einheit betrachtet, ist aber grundsätzlich zulässig. Dies muss jedenfalls solange gelten, als die Organe der Religionsgemeinschaft eine Verknüpfung nicht ablehnen, sondern sie – allenfalls stillschweigend – akzeptieren, wovon hier auszugehen ist. Es wäre auch in gewissem Sinne widersprüchlich, der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes nicht angehören zu wollen, wohl aber der entsprechenden kirchlichen Dachorganisation. Denn beiden ist das gleiche Bekenntnis eigen, und die Organe vor Ort sind zugleich Organe der Dachorganisation bzw. handeln in ihrem Interesse und Auftrag. Persönliche Konflikte verleihen noch nicht von Verfassungs wegen das Recht, aus einem Verband nur teilweise auszutreten; das gilt im Bereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht anders als in anderen Grundrechtsbereichen. Auch unter Gesichtspunkten des Rechtsmissbrauchs wäre nur schwer zu rechtfertigen, weshalb eine aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche ausgetretene Person weiterhin die Dienste der Kirchenorgane beanspruchen können sollte, nachdem sie mit ihrem Austritt bewirkt hat, dass sie an diese Leistungen nichts mehr beizusteuern hat (vgl. BGE 10 S. 320 E. 3 S. 324). Ein verfassungsrechtlicher Schutz für solches Verhalten erscheint jedenfalls nicht als geboten. Es ist weder von der Beschwerdeführerin dargelegt worden noch ersichtlich, dass das im Kanton Luzern geregelte Mitgliedschaftsverhältnis die Beschwerdeführerin in ihrem Bekenntnis und ihrer Religionsausübung in unzulässiger Weise beeinträchtigen würde.»

Diese Rechtsprechung war im Ergebnis konsistent, da sie die staatskirchenrechtliche Organisation möglichst nahe an das innerkirchliche Recht heranführte. Im Urteil von 2002 war freilich die Begründung insofern etwas verunglückt, als die landeskirchlichen Organisationen keine «Organe der Dachorganisation» sind und zudem das Urteil eine unnötige Nexustheorie behauptet⁷. Diese hatte aber zu keinem Zeitpunkt bestanden, da die Mitgliedschaft in der Landeskirche sich aus dem Verweis auf die kirchenrechtliche Mitgliedschaft ergab.

Das Bundesgericht ändert nun mit dem neuen Urteil von 2007 in einem umfangreichen und an sich unnötigen obiter dictum in den E. 5–7 seine Begründung und kündigt eine neue Rechtsprechung zum Austrittsrecht an. Der Dualismus der römisch-katholischen Kirche (E. 5.3) wird vom Bundesgericht zum Anlass genommen, mittels

⁷ Siehe die in Fn. 5 angeführte Literatur, die das Urteil entsprechend kritisierte.

der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch zwei Formen der Mitgliedschaft vorzusehen: die staatskirchenrechtliche und die kirchenrechtliche.

Die römisch-katholische Kirche verfüge, so das Bundesgericht, über eine eigene «Regelung der Zugehörigkeit», aber sie bilde «auch Teil des Glaubens. Katholiken bekennen sich zu der von ihnen als heilig verstandenen Kirche.» Dabei zitiert das Bundesgericht den Katechismus von 1993⁸ und den Satz aus dem Glaubensbekenntnis: «Credo in ... unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam.» Damit bilde, so das Bundesgericht, die römisch-katholische Kirche selbst einen Bestandteil des Glaubens (E. 5.1). Aus diesem Grund könne vom Austrittswilligen nicht verlangt werden, dass er sich von der römisch-katholischen Kirche lossagen müsse. Denn dabei handle es sich um einen *bekennnishaften* Akt: «Besteht aber... neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, so muss es genügen, dass nur der Austritt aus der Letzteren erklärt wird» (E. 6). Das ist im Kern die Begründung für die künftige Rechtsprechung zum Teilaustritt.

3. Positive Bewertung

Überzeugt diese neue Begründung, oder hat das Bundesgericht eine «falsche» Überlegung gemacht? Die Frage lässt sich nicht schlüssig beantworten, weil sie auf einer neuen Bewertung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 15 BV beruht.

Wer für die individuelle, ja atomistische Glaubens- und Gewissensfreiheit eintritt, ohne auf die vorbestehenden Einrichtungen zugunsten der Kirchen zu achten, wird das Urteil zweifellos begrüessen. Es spitzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 15 Abs. 4 BV buchstäblich zu. Die staatskirchenrechtliche Organisation, die dem Bistum und der transzendenten Weltkirche zudient, darf von den Austretenden nicht mehr die Erklärung verlangen, dass sie sich von der Kirche abwenden wollen, denn die Erzwingung eines solchen bekennnishaften Akts verletzt die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit der Austretenden. Diese geben jetzt das negative Bekenntnis nur noch gegenüber der kantonalen Körperschaft ab, welche von ihrem Selbstverständnis her bloss zudienende Funktion⁹ hat. Der seelische Aufwand eines solchen Austritts ist damit viel ge-

ringer. Dieser Austritt gleicht einem Austritt aus einem Verein, ganz im Unterschied zum «Austritt» aus der Kirche. Innerlich und bekenntnismässig können die Austretenden weiterhin der römisch-katholischen Kirche angehören, ja sie können sich seelsorgerlich von andern Organisationen als den Landeskirchen betreuen lassen, stets im Gefühl, katholisch zu sein und nie ein negatives Bekenntnis abgegeben zu haben.

Das Bundesgericht unterstützt mit seinem neuen Urteil den pastoralen Aspekt, dass die Menschen kein Bekenntnis gegen die römisch-katholische Kirche ablegen müssen und dadurch gezwungen werden, vielleicht das Heil zu verlieren. Der bisher geforderte bekennnishaft Akt des Austritts ist allerdings kirchenrechtlich bedeutungslos, und die Austretenden schliessen sich durch die blosser Erklärung nicht vom Heil aus. Vielmehr ist es entscheidend, dass sie als Gläubige ihre Pflichten erfüllen. Eine mindere kirchenrechtliche Stellung wird erst durch die Apostasie, den Glaubensabfall, erreicht, der mit der Exkommunikation, dem Kirchenausschluss bedroht wird (can. 1364 § 1 CIC). Der Kirchenausschluss wird von Seiten der Kirche ausgesprochen, und selbst ein Ausgeschlossener geht der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche nicht endgültig und gänzlich verlustig. Die staatskirchenrechtliche Austrittserklärung braucht noch lange keine kirchenrechtliche Apostasie zu sein.

Diese kirchenrechtlich orientierte Sicht der Mitgliedschaft passt zum theologischen Kirchenbegriff, der gerade nicht das Bild eines «Vereins» zeichnet. Denn was bedeutet aus der Sicht der Kirche die «Kirche»? Der Katechismus¹⁰ und die Sprache der Bibel¹¹ verwenden Namen und Sinnbilder der Kirche. Dabei wird dem geneigten Leser rasch deutlich, dass es sich um einen transzendenten Begriff handelt und nicht etwa bloss um eine geistige (quasijuristische) Körperschaft: «In der Kirche ruft Gott von allen Enden der Erde sein Volk zusammen»¹², aber die Kirche ist nicht einfach eine Versammlung, denn sie ist schon seit dem Ursprung der Welt vorausgestaltet¹³. Es versteht sich von selbst, dass aus der transzendenten Kirche ein unilateraler Austritt vonseiten des nicht mehr Glaubenden nicht denkbar ist¹⁴.

Das vom Bundesgericht verpönte negative Bekenntnis gehört der «irdischen» Sphäre an, d.h., es untersteht zunächst dem Schutz der Glaubens-

⁸ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, München usw. 1993, 226.

⁹ Vgl. René Pahud de Mortanges, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2003, 137.

¹⁰ Katechismus (Fn. 8), Rdnr. 751 f.

¹¹ Vgl. z.B. 1 Kor 3,9–17; Eph 2,19–22; 5,25 ff.; 1 Petr 2,5; Hebr 3,6; Joh 10; Joh 15; Offb 19,7,9.

¹² Katechismus (Fn. 8), Rdnr. 751.

¹³ Katechismus (Fn. 8), Rdnr. 760.

¹⁴ Vgl. Pahud (Fn. 9), 103 ff., insb. 123.

und Gewissensfreiheit: Diese überlässt es jedem Einzelnen, auf seine individuelle Weise zum Heil zu gelangen. Von daher ist es rein grundrechtlich gesehen konsequent, jede vom Staat geforderte Handlung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterstellen.

4. Negative Bewertung

Das Bundesgericht hat nun im vorliegenden Urteil den Verweisungsbegriff der Konfessionszugehörigkeit selbst der Glaubens- und Gewissensfreiheit unterstellt, was neu bewirkt, dass es zwei Mitgliedschaften gibt: die staatskirchenrechtliche und die kirchliche. Und wenn es zwei Mitgliedschaften gibt, können diese auch auseinanderfallen. Tatsächlich ist der Teilaustritt so begründbar. Das Bundesgericht folgt damit, vermutlich ohne es zu wissen, der Theorie des Berner Professors Adolf Samuely (1843–1881)¹⁵, der in einem Gutachten an die schweizerische Bundesversammlung 1875 vorgeschlagen hatte, dass man unterscheiden müsse:

a) zwischen denjenigen Befugnissen der Mitglieder, welche lediglich aus dem religiösen Charakter der Gemeinschaft herfliessen, also rein kirchlicher Natur sind, und

b) denjenigen Befugnissen, welche nicht aus dem Wesen der Kirche als religiöser Vereinigung, sondern aus ihrer juristischen Eigenschaft als Korporation staatlichen Rechts hervorgehen.

Samuely wollte mit dieser Unterscheidung den Kirchen die Befugnis zum Gebrauch von Zuchtmitteln absprechen, welche in der Entziehung der staatskirchenrechtlich-korporativen Rechte bestehen. Die eidgenössischen Räte konnten sich in der Folge nicht einigen, und ein Bundesgesetz in Ausführung von Art. 49 Abs. 6 Satz 2 BV 1874 unterblieb, weshalb das Bundesgericht die Probleme in seiner Rechtsprechung anging.

Diese Aufspaltung schwächt nun die staatskirchenrechtlichen Organisationen, wie der römisch-katholische Staatskirchenrechtler Ulrich Lampert (1865–1947) bereits 1929 ausführte¹⁶:

Die «Unterscheidung ist unhaltbar, weil sie den Begriff der Kirche als einheitliches Sozialgebilde auflösen würde und weil sie auf der falschen Voraussetzung beruht, dass die Kirche erst durch den Staat zu einem Verbandswesen gemacht werde. Die Annahme einer doppelten Gemeinschaft in der Kirche, eine juristische und eine religiöse, ist eine willkürliche Konstruktion. Die religiösen Befugnisse

und korporativen Rechte der Kirchenmitglieder betreffen nur zwei verschiedene Seiten eines und desselben unteilbaren kirchlichen Gemeinschaftslebens. Nur aus der Zugehörigkeit zur Kirche, welche ihrem Wesen nach eminent religiöser Natur ist, gehen alle Mitgliedschaftsrechte hervor».

Das Urteil beruht auf einer stark individualistisch interpretierten Glaubens- und Gewissensfreiheit und schwächt auf lange Sicht die staatskirchenrechtlichen Organisationen. Diese sind bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit naturgemäss kollektiv orientiert. Es ist von vornherein klar, dass die Glaubenspraxis der Menschen sich immer auch in der Gemeinschaft abspielt. Insofern widerspricht diese verstärkte individualistische Ausrichtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Natur der auf Gemeinschaft ausgerichteten Kirchen.

Das Problem stellt sich übrigens theoretisch auch bei den evangelisch-reformierten Kirchen, da auch in deren Theologie entsprechende Unterscheidungen vorkommen¹⁷. Diese sind allerdings viel weniger ausgeprägt, weshalb sie die individualistischere Auslegung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur am Rande betrifft.

IV. Konsequenzen des Urteils

Das Urteil lädt zu verschiedenen Spekulationen über Nichtprobleme ein. Man könnte die individualistische Interpretation noch weiter steigern. Soweit die staatskirchenrechtlichen Organisationen den Kantonen nachgebildet sind, d.h. Kirchengemeinden und eine kantonale Körperschaft umfassen, wären auch zwei Mitgliedschaften, also auch hier ein Teilaustritt denkbar. Das Bundesgericht hält allerdings den bisherigen Riegel weiterhin geschlossen (E. 4.3, 8). Sodann müssten sich die Bedingungen für den Eintritt in eine kantonale Körperschaft ändern, wenn der Austritt ebenfalls nicht mehr mit einem religiösen Bekenntnis (zur Kirche) verbunden werden darf. Mitglieder könnten demnach alle werden, die der kantonalen Körperschaft angehören wollen, ohne dass sie sich aber zur römisch-katholischen Kirche als solcher bekennen¹⁸. Das wird natürlich tatsächlich niemand wollen, weil der Eintritt mit der Steuerpflicht verbunden ist; also bleibt das Problem nur auf der logischen, aber nicht auf der praktischen Ebene. Schliesslich kann man sich fragen: Zu welchem Bekenntnis werden die

¹⁵ Art. 50 der Schweizerischen Bundesverfassung, Bern 1875, 29; vgl. BBl 1876 II 233 (Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1875), 238.

¹⁶ Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Basel/Freiburg 1929, 326 f.

¹⁷ Vgl. Reiner Anselm, Kirchenbegriff in der Neuzeit, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., Band 4, Tübingen 2001, 1008 ff.

¹⁸ Vgl. Giuseppe Nay, Leitlinien der neueren Praxis des Bundesgerichts zur Religionsfreiheit, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Religiöse Minderheiten und Recht, Freiburg 1998, 36 ff.; Pahud (Fn. 9), 137.

staatlichen Behörden eine Person zurechnen, die nur den Austritt aus der Körperschaft, nicht aber aus der römisch-katholischen Kirche erklärt hat?

Das Urteil hat kaum Auswirkungen, wenn die Gläubigen einerseits die kantonalen Körperschaften für wertvolle Institutionen halten und sich andererseits zur römisch-katholischen Kirche bekennen. Körperschaft und Kirche bilden dann weiterhin eine Einheit, aus der niemand nur teilweise austreten möchte. Jene, die die Kirche ohnehin ablehnen, weil sie z.B. gar nichts glauben, waren bisher kein Problem und werden es auch in Zukunft nicht sein: Sie treten ganz aus und wenden sich von der Kirche ab.

Bestehen innerhalb der Gläubigen verschiedene Fraktionen, kann sich hingegen ein grösseres Problem ergeben. Dies kann namentlich dann eintreten, wenn ein Bischof eine geteilte Anhängerschaft besitzt, wie das im Falle von Bischof Wolfgang Haas im Bistum Chur geschehen ist und wie sich das bei Bischof Vitus Huonder erneut im Bistum Chur entwickeln könnte. Die Körperschaft etwa des Kantons Zürich nahm seinerzeit gegen Haas Stellung und verweigerte die Bezahlung von Bistumsbeiträgen. Das neue Urteil ist in diesem Fall Balsam für die Anhänger des Bischofs, denn diese können nun aus der Körperschaft austreten. Sie sehen die Körperschaft dann als einen blossen Unterstützungsverein an, der seine Aufgabe nicht wahrnimmt. Das an Kirchensteuern eingesparte Geld können diese Gläubigen nun direkt dem Bistum überweisen und damit die Körperschaft einfach umgehen¹⁹. Insofern kann das Urteil tatsächlich Konsequenzen haben, nachdem ohnehin eine gewisse Entfremdung zwischen den Schweizer Bischöfen und den kantonalen Körperschaften eingetreten ist. Das neue Urteil ist heute für die Körperschaften noch gut zu verkraften, da der Teil-

austritt vorläufig ein Randphänomen ist; das kann sich aber ändern.

Was können die kantonalen Körperschaften tun? Sich vorbehaltlos den Bischöfen anschliessen, damit die Einheit der Gläubigen möglichst gewahrt ist? Das ist wohl keine Option. Es wäre vielleicht ratsam, einen neuen, richtigen Fall zu provozieren, nachdem das Bundesgericht im Urteil vom 16. November 2007 lediglich BGE 129 II 68 begründungsmässig korrigiert hat. Das obiter dictum ist für die Entscheidung des vorliegenden Falls irrelevant. Für die Zukunft hat das Bundesgericht zwar eine neue Rechtsprechung angekündigt, aber es ist zu prüfen, ob es wirklich dazu kommt. Das Bundesgericht hatte sich in der Vergangenheit immer landeskirchenfreundlich gezeigt und etwa die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen konsequent verteidigt²⁰. Ferner sollten die Kantonalkirchen auf keinen Fall die Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Austritt voreilig revidieren. Vorläufig lassen sich diese urteilskonform auslegen; es ist noch gar nicht sicher, ob das letzte Wort schon gesprochen ist.

Vielleicht kommt es für die kantonalen Körperschaften aber auch in dem Sinne noch «schlimmer», als das Bundesgericht generell die Glaubens- und Gewissensfreiheit individuell mehr gewichtet. Dann würde es bei der Besteuerung juristischer Personen auf der Hand liegen, den Durchgriff auf die hinter der juristischen Person stehenden Menschen zu machen. Diese könnten dann durch die juristische Person hindurch ebenfalls die Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis erklären, und wegen des Durchgriffs wäre diese Erklärung der Nichtzugehörigkeit für die Landeskirchen massgeblich. Ob das Bundesgericht diese Konsequenz aus seinem neu akzentuierten Verständnis der Religionsfreiheit ziehen wird, bleibt abzuwarten.

¹⁹ Siehe *Pahud* (Fn. 9), 139, zur Würdigung dieses Verhaltens.

²⁰ Zuletzt BGE 126 I 122.